

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W <https://wko.at/oe/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.595.473
15.9.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50.6.4.5/2026/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
12.10.2026

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz geändert wird
(Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz - MSAG); Stellungnahme**

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Mit dem gegenständlichen Ministerialentwurf liegt ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2810 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen, vor.

Angemerkt werden darf, dass der Entwurf gegenüber der Richtlinie Änderungen enthält, die geeignet erscheinen, die durch die Richtlinie beabsichtigte Flexibilität für Unternehmen einzuschränken und Hürden aufzustellen („gold-plating“).

II. Im Detail

Zu § 12b Abs. 1 AktG

Die Einschränkung der Mehrstimmrechte ausschließlich auf Namensaktien könnte die unternehmerische Flexibilität bei der Strukturierung des Grundkapitals im Vergleich zu internationalen Standards einschränken, auch wenn grundsätzlich diese Vorgabe im Hinblick auf Transparenz und die nach Art. 4 der Richtlinie grundsätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen nachvollziehbar ist.

Zu § 12b Abs. 2 AktG

Das Einstimmigkeitserfordernis bei der Einführung der Stimmrechtsaktien stellt grundsätzlich gold plating dar im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, die nur eine mindestens qualifizierte Mehrheit nach nationalem Recht verlangt.

Start-ups und KMUs weisen vor einem erstmaligen Börsengang nach mehreren Finanzierungsrunden häufig eine vielfältige Gesellschafterstruktur auf, die aus Gründern, privaten Investoren, Venture-Capital-Fonds und/oder Mitarbeiterbeteiligungen bestehen kann.

Anzumerken ist, dass das angestrebte gesetzliche Einstimmigkeitserfordernis prinzipiell jedem einzelnen Kleingesellschafter ein absolutes Veto-Recht ermöglicht, das dazu führen könnte, dass einzelne Aktionäre ihre Zustimmung verweigern könnten, um kurz vor dem Börsengang wirtschaftliche Sondervorteile oder Abfindungen durchzusetzen.

Insoweit wäre zu überlegen, statt dem strengen Einstimmigkeitserfordernis eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorzusehen (vgl. auch das Quorum des Abs. 3).

Zu § 12 Abs. 3 AktG

Der Entwurf ordnet - neben der Möglichkeit einer (offensichtlich vorzeitigen) Beendigung durch qualifizierten Beschluss - ein automatisches Erlöschen der Mehrstimmrechte nach Ablauf von zehn Geschäftsjahren ab Handelszulassung am MTF an (insoweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht).

Eine satzungsmäßige Verlängerung dieser Frist ist nach den Erläuterungen explizit ausgeschlossen; zulässig ist lediglich eine Verkürzung. Ein gesetzlich erzwungenes Auslaufen nach zehn Jahren wird den Entwicklungszyklen technologie- und forschungsintensiver Unternehmen nicht gerecht, weil deren Investitions- und Verwertungsphasen oft deutlich länger sind. Zwar deckt eine Zehn-Jahres-Frist in der Regel zwei Funktionsperioden des Aufsichtsrats ab. Den Gründer- und Familienunternehmen wird aber dadurch die Möglichkeit genommen, eine dauerhafte oder zumindest flexible Kontrollarchitektur zu etablieren, die über Satzungsentscheidungen der Hauptversammlung verlängert werden könnte.

Daher sollte statt einer Verfallsklausel eine satzungsmäßige Option von Verlängerungsbeschlüssen durch die Hauptversammlung (jeweils um bis zu fünf bis zehn weitere Jahre mit qualifizierter Mehrheit) ermöglicht werden. So könnte eine längerfristige Planungssicherheit insb. für forschungs- und kapitalintensive Geschäftsmodelle erreicht werden.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2810, der durch diese eingeräumte Handlungsspielraum sollte jedoch im Sinne einer flexibleren Lösung ausgenutzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-09T17:09:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .